



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	22.01.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage Die Linke.Köln-Fraktion vom 20.11.2008 hier: Ausstellung von Maklerscheinen

Die Fraktion DIE LINKE.KÖLN stellt folgende Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen erhält ein Leistungsberechtigter/eine Leistungsberechtigte einen Maklerschein?
2. Wer gehört zur Gruppe der Berechtigten und wie setzt sich diese Gruppe zusammen? (Bitte nach Alter, Geschlecht, Herkunft und Aufenthaltsstatus, Familienstand aufschlüsseln)
3. Wie viele Maklerscheine wurden 2007 und 2008 ausgegeben? Bitte getrennt auflisten, auch nach Berechtigten mit WBS und ohne. Wie viele führten zum Abschluss eines Mietvertrages?
4. Welche Erfahrungen hat die Stadt mit der Akzeptanz des Maklerscheins bei den freien Maklern gemacht? Wie viele Wohnungen wurden mit Maklerschein von freien Maklern im geförderten und nicht geförderten Wohnungsmarkt vermittelt?
5. Bis zu welcher Höhe werden Maklergebühren übernommen?

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1. Zur Unterstützung bei der Wohnungssuche wird auf Antrag Leistungsberechtigten ein Maklerschein ausgehändigt.

Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Leistungsträger. Die Zustimmung wird dann erteilt, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe oder durch die Arge veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist.

Ein anderer Grund ist gegeben, wenn ein objektiver Wohnungsnotstand vorliegt. Dieser liegt in folgenden Fällen vor:

- unbewohnbare Wohnung,
- akute und latente Obdachlosigkeit,
- gravierende gesundheitliche Schäden,
- Wohnung ist erheblich zu klein oder zu groß,
- Bewohner in Übergangwohnheimen,
- Sozialhilferechtlich unangemessene Unterkunftskosten.

Zu 2. Leistungsberechtigt sind Personen, die laufende Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen.

Für Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, ist die Hilfe grundsätzlich nur zu leisten wenn das bereinigte Einkommen der Bedarfsgemeinschaft mit Ausnahme der Miete den um 10 % erhöhten Bedarf nach dem 3. Kapitel SGB XII nicht übersteigt.

Zu 3. Im Jahre 2007 wurden 632 Maklerscheine ausgestellt. In 115 Fällen führte dies zur Wohnraumbeschaffung und Abschluss eines Mietvertrages durch einen Makler.

Im Jahre 2008 waren es 487 ausgestellte Maklerscheine, die in 117 Fällen zum Erfolg führten.

Dabei wurde nicht erfasst, ob bei der Beantragung des Maklerscheines ein Wohnberechtigungsschein vorlag.

Zu 4. In den letzten Jahren erfolgten Courtageübernahmen bei insgesamt 318 verschiedenen Maklerbüros. Es ist daher davon auszugehen, dass die Maklerscheine grundsätzlich akzeptiert werden.

Eine Unterscheidung zwischen Vermittlung in geförderten und nicht geförderten Wohnungsmarkt erfolgt nicht. Hierzu folgender Hinweis:

Eine Vermittlung in öffentlich geförderten Wohnraum ist möglich, jedoch hat der Makler in diesem Fall gem. § 2 Abs. 3 des Wohnungsvermittlungsgesetzes keinen Anspruch auf Zahlung der Provision.

Zu 5. Ein Makler hat bei erfolgreicher Vermittlung Anspruch auf max. 2 Monatsmieten zuzüglich Umsatzsteuer. Nebenkosten bleiben hierbei unberücksichtigt.

